

# **REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BETREUUNGSBEITRÄGEN FÜR DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBE- TREUUNG IM VORSCHULALTER (REBB)**

vom 24. November 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Begriffserläuterung.....	3
Art. 3 Grundsätze.....	3
Art. 4 Geltungsbereich.....	3
Art. 5 Betreuungseinrichtungen .....	3
<b>II. Beitragsberechnung / Gesuchstellung .....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Berechnungsbasis .....	4
Art. 7 Massgebendes Gesamteinkommen.....	4
Art. 8 Ausserordentliche Betreuungskosten .....	5
Art. 9 Berechnung Beitragsbeiträge .....	5
Art. 10 Gesuchstellung.....	6
Art. 11 Unterlagen .....	6
Art. 12 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen.....	7
Art. 13 Einsichtsrecht der Gemeinde.....	7
Art. 14 Geltungsdauer, Neuberechnung des Beitragsbeitrages und Meldepflicht.....	7
Art. 15 Unberechtigter Bezug .....	7
<b>III. Vollzug, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
Art. 16 Beitragsreglement.....	8
Art. 17 Einstellung der Beträge im Voranschlag .....	8
Art. 18 Inkraftsetzung.....	8



# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich eine entsprechende Verordnung (VoBB) erlassen. Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (ReBB) ist als Ergänzung dazu zu betrachten. Es hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Betreuungsbeitrag auf dem von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag profitieren zu können und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

## Art. 2 Begriffserläuterung

Die Begriffe in Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter sind in der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) erläutert.

## Art. 3 Grundsätze

Die Eltern beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrösse an den Betreuungskosten. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

Folgende Betreuungseinrichtungen im familienergänzenden Bereich unterstehen der Aufsicht durch die Sozialbehörde bzw. dem Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB (Abschluss Leistungsvereinbarung LV): Krippen, Tagesfamilien.

Ansonsten gelten die Grundsätze, die in der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) aufgeführt sind.

## Art. 4 Geltungsbereich

Leistungsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz. Zudem kann die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Platzierungen aus Kinderschutzgründen verordnen.

## Art. 5 Betreuungseinrichtungen

### Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) kann die Gemeinde Wallisellen mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Sitz in Wallisellen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind:

- a. Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b. Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisation.



## **Betreuungseinrichtungen ohne Leistungsvereinbarung**

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) kann die Gemeinde Wallisellen familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, ohne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a. Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b. Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisationen.

## **II. Beitragsberechnung / Gesuchstellung**

### **Art. 6 Berechnungsbasis**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB).

### **Art. 7 Massgebendes Gesamteinkommen**

Das massgebende Einkommen gemäss Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) ergibt sich aus den Nettoeinkünften gemäss aktuellster Steuererklärung oder den Lohnabrechnungen der letzten drei Monate inkl. Konkubinatspartner („von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben“ - SKOS-Richtlinien, F.5.1.) insbesondere:

- a. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit
- b. Nebenerwerb
- c. Sozial- und andere Versicherungen wie IV-, Waisen-, Unfallrenten etc.
- d. Alimentenbevorschussung ALBV
- e. Leibrenten
- f. Wertschriftenerträge
- g. Unterhaltsbeiträge
- h. Mietzinserträge (ohne Eigenmietwert)

Zuzüglich Leistungen, die nicht in der Steuererklärung aufgeführt sind wie:

- a. Stipendien
- j. Beiträge Dritter (Arbeitgeber) an Betreuungskosten
- k. Zusatzleistungen
- l. KKBB (Kleinkinderbetreuungsbeiträge)
- m. Allfällige weitere Einnahmen

Das massgebende Einkommen (lit. a bis m) vermehrt sich um 5 % des CHF 200'000.- übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und/oder den Konkubinatspartnern CHF 300'000.- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten und oder den Konkubinatspartnern zu tragen.

### **Quellensteuerpflichtige Personen**

Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende Gesamteinkommen anhand der letzten drei Lohnauszüge errechnet. Es können keine Abzüge geltend gemacht werden. Es ist zudem ein Nachweis über



das Vermögen zu erbringen (entsprechendes Formular kann über die Abteilung Gesellschaft, Gemeinde Wallisellen bestellt werden).

### Art. 8 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen, ausser bei höheren Tagesansätzen infolge eines speziellen Betreuungsbedarfs bei körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung (medizinisches Gutachten, ärztliches Attest) nach Prüfung.

Ansonsten gelten die Ausführungen der Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB).

### Art. 9 Berechnung Betreuungsbeiträge

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss unterstehender Tabelle Betreuungsbeiträge auf den von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag (LBG) gewährt. Die Höhe des Betreuungsbeitrages richtet sich nach:

- dem massgebenden Gesamteinkommen;
- der Haushaltgrösse;
- der Beanspruchung des Betreuungsangebotes (zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt).

Politische Gemeinde Wallisellen: <b>Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge</b> basierend auf maximalem Leistungsbeitrag Gemeinde (LBG) von CHF 110.—und CHF 120.— (Kleinkinder bis 18 Monate)	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr
Massgebendes Gesamteinkommen gemäss ReBB (Art. 7):				
bis 40'000.--	75%	75%	80%	85%
40'001.—bis 50'000.--	65%	70%	75%	80%
50'001.—bis 60'000.--	50%	55%	65%	70%
60'001.—bis 70'000.--	40%	45%	50%	55%
70'001.—bis 80'000.--	30%	35%	40%	45%
80'001.—bis 90'000.--	20%	25%	30%	35%
90'001.—bis 100'000.--	10%	15%	20%	25%
Grundsätzlich: Selbstbehalt Anspruchsberechtigte mind. 15 % von LBG Alles was über LBG liegt: Finanzierung durch Anspruchsberechtigte Anwendung bei Betreuungstarifen, die unter LBG liegen: Prozentuale Reduktion Anwendung auf Tagesfamilien: pro Tag/Kind maximal 10h, exkl. Verpflegungskosten; die Gemeinde legt jährlich die Anzahl maximale Betreuungsstunden in Tagesfamilien fest, bei denen eine Subventionierung erfolgt.				



## **Art. 10 Gesuchstellung**

Erziehungsberechtigte, die Betreuungsbeiträge der Gemeinde Wallisellen gemäss Verordnung über die familienergänzende Betreuung (VoBB) beanspruchen möchten, reichen bei der der Abteilung Gesellschaft ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen (gemäss Art. 11) ein. Die Abteilung Gesellschaft prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Höhe der Unterstützungsleistungen.

Eine Überprüfung des Entscheides kann innert 30 Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Gemeinderat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Bülach mit Rekurs angefochten werden.

Die Auszahlung der von der Gemeinde festgesetzten Betreuungsbeiträge erfolgt ausschliesslich an die Betreuungseinrichtung. Diese stellen den Erziehungsberechtigten die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der zu erwartenden Betreuungsbeiträge in Rechnung. Liegt der Vollkostentarif über dem von der Gemeinde definierten Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Gemeinde zugrunde gelegt.

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge erlischt:

- a. bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde Wallisellen per Abmeldedatum bei den Einwohnerdiensten
- b. wenn keine Betreuungsleistungen bezogen werden (z.B. unbezahlter Urlaub, Betreuungspause etc.)
- c. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
- d. nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes (14 Wochen), wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wird.

## **Art. 11 Unterlagen**

Die Festlegung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf folgende Unterlagen (Kopien), die der Gemeinde mit dem Antragsformular einzureichen sind:

- a. Aktuellste Steuererklärung und aktuellste definitive Steuerrechnung
- b. Arbeitsvertrag und letzte drei Lohnabrechnungen  
(bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, wenn sich das Saläreinkommen gegenüber der letzten Steuererklärung relevant verändert hat, bei quellensteuerpflichtigen Personen)
- c. Aktuelle Betriebsbuchhaltung bei selbständiger Erwerbstätigkeit mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung bei selbständiger Erwerbstätigkeit ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen und Vermögen), Verfügung der SVA über die selbständige Erwerbstätigkeit
- d. Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil
- e. Betreuungsvereinbarung mit Kinderkrippe und/oder Tagesfamilie
- f. Verfügung Stipendien, Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB), Alimentenbevorschussung (ALBV), Zusatzleistungen und andere Sozialversicherungen

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben zusätzlich zu den Unterlagen b – f folgende Dokumente vorzulegen:

- g. Letzter Lohnausweis (Vorjahr)
- h. Unterzeichneter Vermögensnachweis



Die Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

#### **Art. 12 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen**

Wenn wegen Zuzugs nach Wallisellen keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

#### **Art. 13 Einsichtsrecht der Gemeinde**

Die zuständigen Stellen der Gemeinde haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

#### **Art. 14 Geltungsdauer, Neuberechnung des Betreuungsbeitrages und Meldepflicht**

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 9 und 11 jeweils im November.

Die Neuberechnung des Beitrages erfolgt jederzeit und sobald die vollständigen Unterlagen gemäss Art. 11 vorliegen:

- a. bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b. bei einer Änderung der Familienverhältnisse
- c. wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr oder das massgebende Vermögen um mehr als CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr verändert, ist dies innerhalb von drei Monaten zu melden

#### **Art. 15 Unberechtigter Bezug**

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Betreuungsbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Gemeinde zurückgefordert.



### **III. Vollzug, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Der Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfolgt durch die Politische Gemeinde Wallisellen, vertreten durch die Abteilung Gesellschaft. Der Datenschutz wird gewährleistet.

#### **Art. 16 Beitragsreglement**

Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen enthält die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter der Politischen Gemeinde Wallisellen (VoBB).

#### **Art. 17 Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Die erforderlichen Mittel für die Betreuungsbeiträge der Gemeinde werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt. Sind die Betreuungsbeiträge höher als der von der Gemeindeversammlung bewilligte Kredit, hat das Ressort Gesellschaft dem Gemeinderat innert Jahresfrist Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat genehmigt die Überarbeitung dieses Reglement mit Beschluss vom 24. November 2015 und setzt dieses per 1. Januar 2016 in Kraft.

